

## Finanzamt

### Befreiung vom Steuergeheimnis zum Zweck der Kommunikation per E-Mail

Bei einer schriftlichen Kommunikation mit dem Finanzamt per E-Mail erfolgt keine Verschlüsselung der Nachrichten, so dass diese durch Dritte auf dem Übertragungsweg mitgelesen oder verändert werden können. Die so versandten Nachrichten sind deshalb hinsichtlich ihrer Sicherheit mit Postkarten vergleichbar.

Um den Datenschutz und insbesondere das Steuergeheimnis zu wahren, ist eine Kommunikation per E-Mail von Beschäftigten des Finanzamts nur dann zulässig, wenn der jeweils betroffene Steuerbürger einer etwaigen auf dem Übertragungsweg erfolgten Offenbarung seiner Verhältnisse zustimmt (§ 30 Absatz 4 Nr. 3 Abgabenordnung).

Ich, \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
als Vertreter/in<sup>1</sup> der/des

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Steuernummer

\_\_\_\_\_  
Identifikationsnummer

stimme für die Kommunikation per E-Mail der Offenbarung von Kenntnissen zu, die Beschäftigte des Finanzamts \_\_\_\_\_ in einem Besteuerungsverfahren, finanzgerichtlichen Verfahren, Strafverfahren in Steuersachen oder sonst nach § 30 Absatz 2 Abgabenordnung erlangt haben.

Die Zustimmung gilt für sämtliche E-Mails, die an \_\_\_\_\_  
gesandt werden, E-Mail-Adresse

solange ihr Widerruf nicht schriftlich angezeigt worden ist.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> Bevollmächtigte/r (§ 80 AO) oder gesetzliche/r Vertreter/in i.S.d. § 34 AO. Sind mehrere Personen gemeinsam vertretungsbefugt, ist die Zustimmung jeweils gesondert zu erteilen.